



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 17. April 2015

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015

ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit erlaubt sich, im Rahmen des laufenden Begutachtungsverfahrens zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

ZARA begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, durch die Novelle internationale Verpflichtungen und Empfehlungen zur Implementierung strafrechtlichen Schutzes vor Rassismus verstärkt umzusetzen und damit bestehenden Defiziten in der Bekämpfung von Hassverbrechen (hate crimes) entgegenzuwirken.

- **Zu § 33 Abs 1 Z 5 StGB (Erschwerungsgründe)**

Die Klarstellung der als Erschwerungsgrund anzusehender besonders verwerflicher Beweggründe, nämlich solcher, die aus einem bestimmten diskriminierenden Motiv heraus begangen werden, durch Hinweis auf die in § 283 Abs 1 Z 1 genannten Gruppen, beurteilen wir als positiv. Die bisherige Praxis hat allerdings gezeigt, dass schon der (seit 1997 explizit genannte) Erschwerungsgrund der rassistischen oder fremdenfeindlichen Motivation einer Straftat bislang kaum zur Anwendung gelangt ist. Wir möchten daher anregen, die Novellierung dieser Bestimmung mit einer entsprechenden Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahme der mit Strafrecht befassten StaatsanwältInnen und RichterInnen zu verbinden, um die tatsächliche Anwendung dieser Bestimmung in den betreffenden Verfahren auch zu gewährleisten.

- **Zu § 283 StGB (Verhetzung)**

Wir begrüßen die geplante Herabsetzung der strafrechtlich relevanten „Öffentlichkeitsschwelle“ von bisher 150 Personen auf einen kleineren AdressatInnenkreis von Hetz- und Hassreden. Da Aufrufe zu Gewalt und Hass jedoch auch vor weniger Menschen als den nun vorgesehenen 30 Personen („viele Menschen“) als zumindest bedenklich anzusehen sind und einer angemessenen Sanktionierung bedürfen, regen wir eine weitergehende Verkleinerung des Personenkreises an.

Zum Schutzbereich in Abs 1 Z 1:

Die Erweiterung der geschützten Gruppen auf „Fremde“ bzw. „Ausländer“ wird als schon lange notwendig und daher als wichtig und positiv erachtet. Fraglich ist, ob durch die Änderung auch Flüchtlinge bzw. AsylwerberInnen zu den geschützten Gruppen zählen sollen. Da gerade diese Personengruppe in der jüngeren Vergangenheit sehr oft Ziel von Hass- und Hetzreden geworden ist,



möchten wir einfordern, AsylwerberInnen und Flüchtlinge unbedingt in diesen Geltungsbereich der Strafbestimmung mitaufzunehmen.

Da Hetze und Übergriffe sich oft auch gegen Personen richten, die selbst nicht TrägerInnen eines bestimmten Merkmals sind, aber mit solchen in familiärer, freundschaftlicher oder sonstiger Verbindung stehen, sollten auch diese Personen unter den Schutz dieser Regelung gestellt werden. Es scheint nicht gerechtfertigt, warum zwar Kirchen und Religionsgemeinschaften, aber nicht Vereine, Selbstvertretungen und andere Organisationen geschützter Gruppen nicht in den Schutzbereich fallen. Auch hierzu sollte eine Korrektur des Schutzbereiches erfolgen.

Zum Begriff „Rasse“:

Das Konzept von menschlichen Rassen ist wissenschaftlich nicht haltbar. Der Begriff ist mit den Vorstellungen von hierarchischen „Rassen“ verbunden und somit keine neutrale Bezeichnung für menschliche Gruppen oder Gesellschaften (siehe: <http://www.zara.or.at/index.php/presse/faq-rassismus#t3>). Darüber hinaus ist der Begriff „Rasse“ im deutschsprachigen Raum seit dem Nationalsozialismus verbunden mit Ideen von „Volk“ sowie „Blut-und-Boden“-Ideologien und dem Holocaust.

Wir regen daher an, diesen Begriff gänzlich aus allen betreffenden Bestimmungen (§§ 283, 321, 321a) des Strafgesetzbuches zu streichen und durch „ethnische Zugehörigkeit“ zu ersetzen. Weiters empfehlen wir, die Bezeichnungen „körperliche und geistige Behinderung“ in „Behinderung“ sowie „sexuelle Neigung“ in „sexuelle Orientierung“ umzuformulieren.

Zu Abs 1 Z 2 ist anzumerken, dass in den thematisch relevanten internationalen Empfehlungen „vorsätzliches“ aber nicht „absichtliches“ Handeln gefordert wird. Auch im Hinblick auf den Umstand, dass diese geforderte qualifizierte Vorsatzkomponente vermutlich zu einer praktischen Unanwendbarkeit der Bestimmung führen wird, regen wir an, diese zu streichen.

Die Normierung einer strafrechtlichen Sanktionierung des öffentlichen Billigens, Leugnens oder gröblichen Verharmlosens von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen im Sinne des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, wenn die Handlung in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen bestimmte (diskriminierungsgefährdete) Gruppen oder gegen ein Mitglied solch einer Gruppe aufstachelt, begrüßen wir ebenso wie den in Absatz 4 neu vorgeschlagenen Straftatbestand des Verbreitens diskriminierender Gewalt- und/oder Hasspropaganda.

Abschließend möchte ZARA auf die Stellungnahme des Klagsverbands zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern hinweisen, die unsere volle Unterstützung genießt.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, mit unseren Anregungen, die in die anstehende Novelle einfließen mögen, einen Beitrag zur Verbesserung des Strafrechts und insbesondere seiner Anwendung geleistet zu haben.

Im Namen des ZARA-Teams:

Claudia Schäfer, Geschäftsführerin
Dina Malandi, Leiterin der Beratungsstelle